

Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Wasenmahd bei Wullenstetten“,

Stadt Senden
vom 06.10.1992

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001
in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 sowie Art. 9 Abs. 4, Art. 26, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 07.09.1992, Nr. 820-8632.1/221, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die im Bereich der Stadt Senden, Stadtteil Wullenstetten, südlich der Bahnlinie Senden – Weißenhorn gelegene Niedermoorrestfläche mit Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren, Erlen- und Weidenbeständen wird unter der Bezeichnung „Wasenmahd bei Wullenstetten“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,9 ha.
Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 316, 317, 318, Teilfläche 319 (Weg), 320, 321, Teilfläche 326 (Graben), Teilfläche 327 (Weg) und 328 der Gemarkung Wullenstetten.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Flurkarte M 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft an der Innenseite der Schraffur.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. eine der wenigen Niedermoorrestflächen im Bereich der Stadt Senden mit einer dafür typischen Vegetation als Bestandteil für das Landschaftsbild zu erhalten,
2. die innerhalb dieses Bereiches vorkommende artenreiche Fauna und Flora zu schützen und zu bewahren,
3. den auf diese Lebensräume besonders angewiesenen Tierarten, wie Amphibien, Insekten, Libellen, Schmetterlingen und Hautflüglern einen Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rückzugsbereich zu erhalten und
4. die Biotopfläche als Bindeglied zur Biotopvernetzung zu sichern.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Die vorhandene, noch naturnahe Vegetation, insbesondere durch die Verwendung von Herbiziden, Düngemitteln, sonstigen Chemikalien oder durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern oder zu beeinträchtigen.
2. Neue Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von untergeordneter Bedeutung sind sowie Grundwasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern.
3. Die vorhandenen Wasserläufe und Wasserflächen und deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern.
4. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.
5. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
6. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.
7. Die Bodengestalt oder Bodenauflage zu verändern, insbesondere durch Bodenaufschüttungen oder Materialablagerungen (z.B. Bauschutt, Abraum), Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen sowie Bodenbestandteile abzubauen.
8. Abfälle jeglicher Art, Düngemittel, Pestizide oder sonstige Chemikalien zu lagern sowie pflanzliche Abfälle abzulagern bzw. zu verbrennen oder Dunglegen o.ä. zu errichten.
9. Grünland, einschließlich Streu- und Nasswiesen sowie Hochstaudenfluren, umzubrechen oder sonst zu verändern.
10. Die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen oder durch Düngung zu beeinflussen.
11. Pflanzenbestände oder die Bodendecke auf Verlandungsflächen, Streuwiesen oder ungenutztem Gelände abzubrennen.
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
13. Pflanzen oder Pflanzensamen oder der vegetativen Vermehrung dienende Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen.
14. Brut-, Wohnstätten oder Gelege freilebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder fortzunehmen.
15. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.
16. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen sowie motorbetriebene Flugzeuge fliegen zu lassen; dies gilt nicht bei Ausübung der nach § 6 zugelassenen Nutzung.

17. Feuer anzumachen, zu zelten oder zu campen und
18. eine andere als die nach § 6 zugelassene Nutzung/Handlung auszuüben.

§ 5

Beschränkung des Gemeingebrauchs

Im Landschaftsbestandteil wird der Gemeingebrauch wie folgt eingeschränkt:

Es ist verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
2. zu lagern und
3. motorlose Fluggeräte fliegen zu lassen.

§ 6

Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - der Streuwiesennutzung ab 15. September jeden Jahres auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen,
 - der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen) auf bisher als Grünland genutzten Flächen.

Dabei dürfen jeweils neu aufkommende Gehölze beseitigt werden.

2. Die Nutzung und Pflege des Holzbestandes im bisherigen Umfang und unter Verwendung der bisher vorhandenen Baumarten.
3. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd; ausgeschlossen bleiben die zusätzliche Anlage von Ansitzen, Fütterungsanlagen und Wildäsuungs- sowie Wildackerflächen.
4. Im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm die Unterhaltung der vorhandenen Wege und
5. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern im Einvernehmen mit dem Landratsamt Neu-Ulm.
6. Die ordnungsgemäße Grabenunterhaltung im Einvernehmen mit dem Landratsamt als untere Naturschutzbehörde, das Einvernehmen hat sich am Schutzzweck zu orientieren.

§ 7

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung verbotene Handlung durch Genehmigung zulassen.

- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.
- (4) Bei Vorhaben, die den Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage stellen, darf die Genehmigung nur nach vorheriger Zustimmung der Regierung von Schwaben erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Nrn. 1 bis 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage oder Bedingung gemäß § 7 Abs. 2 nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 5 Nrn. 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 10

Außer-Kraft-Treten

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über das Naturdenkmal „Wasenmahd“, Stadt Senden, vom 29.06.1982 (LABI NU) außer Kraft.

Neu-Ulm, den 06.10.1992
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick
Landrat

